

Aktenzeichen: 7 AZN 50/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 30. März 1984
- 7 AZN 50/84 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 5. Juli 1983
- 3 Ca 6/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 1. Dezember 1983
- 9 Sa 126/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. März 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 1. Dezember 1983 - 9 Sa 126/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerde hat zwar Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. März 1976 - 2 AZR 127/75 - (AP Nr. 10 zu § 626 BGB Ausschußfrist) zitiert: "Bei einer auf betriebliche Gründe gestützten außerordentlichen Änderungskündigung beginnt die Ausschußfrist nicht schon in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber die Entscheidung trifft, den Betrieb einzuschränken und Betriebsteile aufzulösen. Die bei einer solchen Unternehmerentscheidung für den Beginn der Ausschußfrist maßgebenden Tatsachen sind dem Arbeit-



geber in der Regel vielmehr erst dann bekannt, wenn feststeht, welche bestimmten Arbeitnehmer nicht mehr auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz oder nicht mehr zu den bisherigen Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt werden können und deshalb Änderungskündigungen notwendig sind." Mit diesen Rechtsätzen divergieren jedoch die von der Beschwerde zitierten Ausführungen aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht. Die Beschwerde hat insoweit zitiert: "Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist die maßgebliche Tatsache, die den Beklagten gegebenenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt, seine selbst getroffene Entscheidung, das von der Stiftung betriebene Krankenhaus nicht weiter zu betreiben, sondern stillzulegen." Eine Divergenz besteht auch nicht hinsichtlich des von der Beschwerde konstruierten Rechtssatzes: "Aus den angeführten rechtlichen Ausführungen ergibt sich zwingend der vom Arbeitsgericht aufgestellte abstrakte Rechtssatz, daß bei einer auf betriebliche Gründe (Stilllegung des Krankenhausbetriebes) gestützten außerordentlichen Kündigung die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB in dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Arbeitgeber sich entschließt, den Betrieb stillzulegen."

Abgesehen davon, daß die Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung sich auf eine Änderungskündigung beziehen, sind sie auf den Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil nicht anwendbar, weil die vom Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung zu beantwortende Frage, welche Betriebsabteilungen und welche Arbeitsverhältnisse speziell durch die beschlossene Betriebseinschränkung betroffen werden, sich nicht stellt in dem vom Landesarbeitsgericht entschiedenen Fall, in dem der Betrieb insgesamt stillgelegt werden sollte.

2. Zur Frage, ob im Zusammenhang mit der beschlossenen Betriebsstillegung ein Dauertatbestand vorliege, hat die Beschwerde zwar Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil zitiert, jedoch aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 1. März 1974 - 2 AZR 53/73 - (Ziff. 5 a der Entscheidungsgründe) keinen Rechtssatz angeführt. Es ist daher aus der Beschwerde selbst nicht unmittelbar erkennbar, mit welchem abstrakten



Rechtssatz aus dem angezogenen Urteil die zitierten Rechtsätze aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts divergieren könnten.

3. Ob das Arbeitsgericht, auf dessen Ausführungen das Landesarbeitsgericht sich bezogen hat, zu Recht davon ausgehen durfte, der Beklagte habe sich bereits am 25. November 1982 endgültig entschlossen, das Krankenhaus zu schließen, ist eine Frage der möglicherweise fehlerhaften Rechtsanwendung, die jedoch erst im Rahmen einer zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte. Sie ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

III. Die Beschwerde ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

